

36. Zum Begriff der „Öffentlichkeit“ im Sinne des § 200 St.G.B.'s.

III. Straffenat. Urtr. v. 10. Dezember 1908 g. S. III 745/08.

I. Landgericht Halberstadt.

Gründe:

Nach dem festgestellten Tatbestande fand am 28. März 1908 zu N. im Gasthause zum goldenen Posthorn die Stichwahl je eines Gemeindeverordneten der zweiten und dritten Klasse statt und wurden nach Verlesung der bezüglichlichen Bestimmungen der Landgemeindeordnung die nicht zu den Wählern gehörenden anwesenden Personen aufgefordert, den Wahlraum zu verlassen, während den Wählern der zweiten Klasse gestattet wurde, bei der Wahl des Gemeindeverordneten der dritten Klasse anwesend zu sein. Der nicht zu den Wahlberechtigten gehörende Angeklagte begab sich auf die Aufforderung des Wahlvorstehers, sich zu entfernen, in das an den Wahlraum anstoßende Zimmer, worauf die Verbindungstür zwischen diesen beiden Räumen geschlossen wurde. Gleich darauf öffnete der Angeklagte die

¹ Vgl. Hahn, Materialien zur St.P.O. Bb. 1 S. 1031, Bb. 2 S. 1417. 1425. 1667.

² Hahn, a. a. O. Bb. 2 S. 1606.

Zür, trat in den Wahlraum, erklärte das Verbleiben der Wähler der zweiten Klasse während der Wahl des Gemeindevorordneten der dritten Klasse für unzulässig und rief, als er dann gewaltsam aus dem Wahllokale entfernt wurde:

„Die Paschawirtschaft werde ich Euch schon beweisen, wir sind hier doch nicht in Rußland.“

Die Strafkammer hat unter Ablehnung des Schutzeinwandes der Wahrnehmung berechtigter Interessen den Angeklagten aus §§ 185. 200 St.G.B.'s verurteilt. Die sich hiergegen richtende Revision hat für begründet erachtet werden müssen, weil von der Strafkammer angenommen worden ist, daß die Beleidigung als eine „öffentliche“ im Sinne des § 200 St.G.B.'s anzusehen sei.

In dem Urteile wird ausgeführt, daß die Wahlversammlung zu der Zeit, als der Angeklagte die fragliche Äußerung getan, abgesehen von diesem, als ein in sich verbundener und bestimmt abgeschlossener Kreis von Personen anzusehen gewesen sei, insoweit sich außer dem Angeklagten nur Gemeindeglieder von A. und von diesen wieder nur die an der Wahl beteiligten Mitglieder in dem Wahllokale befunden hätten, und daß der Angeklagte zu diesem Personenkreise in keinerlei persönlichen Beziehungen gestanden, da er weder Gemeindeglied von A. noch auch sonst als in irgend einer Weise an der Wahl Beteiligter anzusehen gewesen sei. Gegenüber dieser Begründung gibt die Anwendung des § 200 rechtlich zu Bedenken Anlaß.

Maßgebend für den Begriff der Öffentlichkeit einer Handlung ist, daß sie in einer Art und Weise ausgeführt worden ist, daß sie unbestimmt von welchen und wie vielen Personen wahrgenommen werden konnte, gleichviel ob sie an einem öffentlichen oder privaten Orte geschah, so daß die beleidigende Äußerung, wenn sie tatsächlich oder nach dem Bewußtsein und Willen des Täters nur von dem engeren Kreise, für den sie bestimmt war, wahrgenommen werden konnte, nicht als eine öffentliche anzusehen ist (Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 38 S. 208 und die dort angeführten Urteile). Hiervon geht auch der Vorderrichter aus; er hält aber in dem vorliegenden Falle die „Öffentlichkeit“ der Beleidigung um deswillen für vorliegend, weil der, von den wahlberechtigten Gemeindegliedern abgesehen, allein in dem Wahllokale anwesend gewesene Angeklagte

zu der in sich einen verbundenen und bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen darstellenden Wahlversammlung in keinerlei persönlicher Beziehung gestanden habe.

Zu dieser Annahme ist das Gericht anscheinend unter mißverständlicher Auffassung des von ihm verwerteten Urteils des I. Strafsenats vom 23. November 1891 (Entsch. in Straff. Bd. 22 S. 241) gelangt. Denn, wenn hier ausgeführt wird, es sei unrichtig, anzunehmen, daß die Öffentlichkeit einer Äußerung ohne weiteres ausgeschlossen erscheine, wenn sie innerhalb eines beliebigen, noch so umfangreichen, bestimmten Personenkreises geschehen sei, und dann fortgeführt wird:

„Vielmehr ergibt sich dieser Ausschluß nur dann, wenn die mehreren Personen, welche die Äußerung gehört haben und bzw. hätten hören können, dergestalt mit dem Täter in inneren vertrauten Beziehungen standen, daß sie als eine Einheit gedacht werden können“,

so kann doch daraus nicht abgeleitet werden, daß, wenn nach den getroffenen maßgebenden Feststellungen zwischen den versammelten Personen ein derartig naher Zusammenhang bestand, daß die Versammlung als eine nicht öffentliche angesehen werden mußte, durch den unbefugten Eintritt einer einzelnen, diesem Personenkreise nicht angehörigen Person nunmehr die Öffentlichkeit hergestellt werde. Es hat somit die Strafkammer den von ihr selbst als vorliegend erachteten Sachverhalt nicht genügend gewürdigt. Stellte nach der Auffassung der Strafkammer die ausschließlich aus den bei der Wahl beteiligten Gemeindegliedern bestehende Versammlung einen in sich verbundenen und nach außen bestimmt abgegrenzten Personenkreis dar, so wurde sie dieses nicht öffentlichen Charakters nicht schon dadurch entkleidet, und die hier in Betracht kommende Beleidigung dadurch nicht zu einer „öffentlichen“ im strafrechtlichen Sinne, daß der aus der Versammlung ausgewiesene Angeklagte unvermutet und verbotswidrig in das Wahllokal zurückkehrte und bei der alsbaldigen zwangsweisen Entfernung im Fortgehen die beleidigenden Worte austieß. Die überdies nur kurze Anwesenheit lediglich dieser einen dem geschlossenen Kreise fernstehenden Person reicht jedenfalls unter Berücksichtigung der begleitenden Umstände nicht aus, diesen Kreis zu einem „unbegrenzten“ zu machen und deshalb

die Annahme der „Öffentlichkeit“ als zutreffend erscheinen zu lassen (vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 21 S. 254 flg., Bd. 40 S. 262 flg.). Das Urteil war hiernach, so wie dasselbe begründet ist, nicht aufrecht zu halten, vielmehr war die Sache an die Vorinstanz zurückzuverweisen. Bei der erneuten Verhandlung und Entscheidung wird zu prüfen sein, ob etwa aus anderweiten Umständen die „Öffentlichkeit“ der im übrigen bedenkenfrei festgestellten Beleidigung herzuleiten sein wird, ob insbesondere der Versammlung dadurch der Charakter einer „öffentlichen“ verliehen wurde, daß es den Wählern der zweiten Klasse gestattet war, während der Wahl des Gemeindeverordneten der dritten Klasse in dem Wahlraum anwesend zu sein. Nach dieser Richtung läßt das Urteil es an einem Ausspruche fehlen.